

98. Kann der Thäter, der einen Anderen durch Geschenke u. zur Beihilfe bestimmt hat, wegen Verübung des Vergehens und außerdem als Anstifter seines Gehilfen bestraft werden?

St.G.B. § 48.

IV. Straffenat. Urtr. v. 31. Mai 1895 g. M. Rep. 2094/95.

I. Landgericht Bromberg.

Gründe:

Der Angeklagte ist von der Vorinstanz verurteilt worden:

1. wegen eines von ihm gegen die Versicherungsgesellschaft zu Schwedt a. O. begangenen Betruges,
2. weil er durch eine weitere selbständige Handlung die Angeklagten G. und N. angestiftet habe, ihm bei der Ausführung des vorgedachten Betruges Hilfe zu leisten.

Mit Recht bezeichnet die Revision dies als rechtsirrtümlich. Die Anstiftung zur Beihilfe ist Teilnahme an der That des Gehilfen, der Gehilfe aber ist Teilnehmer an der That des Hauptthäters; folglich enthält die Anstiftung zur Beihilfe mittelbar eine Teilnahme an der Hauptthat. Hat also der Thäter den Gehilfen zur Hilfeleistung bestimmt, so kann er nicht als Thäter und außerdem als Anstifter seines Gehilfen bestraft werden; denn der § 48 St.G.B.'s erfordert eine von einem Anderen begangene Strafthat; an dieser Voraussetzung aber fehlt es, wenn der Andere zur Teilnahme an der eigenen That des Anstifters bestimmt wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 26 S. 198.